

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Miethling dem Käufer zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem Sphum Gum.) Weilen in den Städten der Pfächter in drey Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus auf dem Land aber von den gepfächeten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich, wann keine drey Monat ante Cathedra Petri übrig seynd, ob alsdan der Pfächter auf denen Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf denen Gütern zu verbleiben befugt seyn solle.

Titulus XV.

Ad Sphum Imum.) Spho Imo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seyen, ob auf dreyßig Tag, oder wie sie im Calendar nach der Ordnung vorkommen?

Gehet die Monaten naturaliter, wie sie im Calendar der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

Ad dict. Sphum Imum.) Aus obgemeldetem Spho Imo entsethet der weitere Zweifel, ob das Fatals retrahendi von Zeit der bloßhin geschenehener gerichtlicher Verkündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Auerbung laufe?

Fanget die Zeit vom Tag der mit Beylegung des getroffenen Kaufs gerichtlich geschenehener behöriger Verkündigung zu laufen an.

Ad verba ejusd. Sphi Imi gegen Erstattung, entsethet die Frag: ob der Retrahent, wann der Ankäufer den ihm mündlich anerbotteneu Kaufschilling anzunehmen verweigere, denselben an des Ankäufers Haus würcklich anzuerbieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Klage bey Gericht anheben, oder bey selbigem die Kaufschillingen hinterlegen könne?

Soll es bey dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wann der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigere, alsdan derselb zu Abschneidung all-ohnütziger Weilläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu sehen, daß solche bey Gericht hinterlegt werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

Ad eundem Sphum.) wird ferner gezwisfelt: ob, auf den Fall, daß der Ankäufer die Kaufschillingen nicht rücknehmen will, deren mündlich oder würckliche Anerbietung hinlänglich, oder aber die würckliche Gelegung bey Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfals dem Herkommen gemäß dabei sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmter Freist die Erbietung deren Kaufschillingen, wann der Käufer solche anzunehmen verweigere, hinlänglich, die würckliche dageselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wann der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

Ad eundem Sphum wird noch die weitere Frag gestellt: ob in denen neu-erworbenen und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht statt habe?

Soll auch zu denen freist erworbenen obchon noch nicht vererbten und von denen erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern denen von selben abstammenden das Einstands-Recht frey und unbenommen seyn.

Schließlich wird bey dem Einstands-Recht dieser Fall gestellt: Titulus hat in ersterer Ehe ein Kind gezelet, schreiet zur zweyter Ehe, und erwirbt Güter, nach aufgelöseter zweyter Ehe erbt der zweyter Ehe Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen lasset, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid sich zu nähern befugt seyn, sonst aber dem andern Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

Titulus XVI.

Ad Sphum Adam könt die Frag entsethen; ob der Schuldner auch bey Ablag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinsen von 40 Jahren her zahlt worden?

Wird die Verordnung nur von Zinsen, nicht aber vom Hauptkubel selbst zu verstehen.

Ueber die Ganzley-Ordnung fallet der Zweifel vor, ob jemand vor einem bey der Ganzley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bey denen erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bey denen Appellationen bey Straf der Desertion genauest zu achten, jedoch steht auch denen Streitenden Theilen frey, sich eines bey denen Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach unserm nachgesetzten Hofrath, denen geist- und weltlichen Hof- wie auch beyden hohen, nicht weniger allen anderen Erzstiftlichen Gerichten, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bey der Urtheils-Fassung schuldigst zu achten. Wied. dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. 8.)

C. A. Guisez.

Nr. 16.

Westische Jagdverordnung vom 22. Dec. 1768.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, &c. Wir haben zwar mittelst unseres unterm 5. Julii 1768. gnädigt erlassenen Jagd-Edict unter anderem auch den Ausschlag der kleinen Jagd jedes-mahl auf den 1. August für unser ganzes Keyst. festgesetzt; Nachde-

mahlen, aber Uns nachgehends in Betreff unserer Grafschaft West-Necklinghausen die zuverlässige Berichter mehrmahlen unterthänigst erstattet worden, daß in obangezogenem Termine die Felder in besagter unfer Grafschaft noch nicht geraumet, mithin durch so frühzeitigen Jagd-Ausschluß die Früchten durch Funden, und Menschen gar öfters sehr ver-tretten, sofort andurch unseren lieben Unterthanen ein nicht geringer Nachtheil zugesüget würde; Also haben Wir in Landes-väterlicher Rück-sicht sothaner Umständen Uns mildest bewogen gefunden, den, in Bezug der kleinen Jagd auf den 1ten August angefesten Termin, so viel Ein-gangs bemelte unsere Grafschaft West-Necklinghausen betrifft, bis auf den 1ten September zu erstrecken, dergestalt; daß niemand, wes Stands es auch immer seye, vor diesem letztbesagtem Termine die kleine Jagd zu begehen, sich unterfangen, widrigenfalls aber mit der in vor-erwähntem unferen Jagd-Edicto (welches Wir in dem übrigen Inhalt anhero nochmahlen gnädigst-erhöhlen) desfalls bereits-bestimmter Straf von 10 Goldgulden für jeden Contraventions-Fall, ohnhinertreiblich ange-sehen werden solle. Damit nun dieser unferer Landsherrlicher Verordnung die gemeinste Folg geleistet, und niemand sich hierunter mit der Unwis-senheit einiger maßen entschuldigen möge; Also befehlen Wir unserem Statthalteren im West-Necklinghausen, dieselbe behöriger Orten und maßen allgiren, und verkünden zu lassen. Urkund dieses. Geben, in unferer Residenz-Stadt Bonn den 22. December 1768.

Maximilian Friderich Churfürst,

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

G. A. Guisez.

Nr. 17.

Erläuterung und respective Abänderung der Jagd-, Büsch- und Fischereyordnung, vom 27. Apr. 1770.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, 2c. Nachdemahlen, treuehorsaamste Landstände unseres Rheinischen Erzstifts Uns die unterthänigste Anzeig gethan, was maßen es zu Beförderung des gemeinen Besten, und Abschneidung vieler, sonst aus ungleichem Bes- greif der unterm 9ten Julii Jahres 1759, verkündeter Jagd- und Büsch- Ordnung, entstehen könnender Irrungen gereichen würde, wan Wir selbige in einigen Stellen abzuändern, und zu verbessern; mithin die darin angebrochenen Straffen in etwo zu milderen, gnädigst geruhen wollen, und Wir dan die von obgemeldten unferen treuehorsaamsten Landständen dar- über eingereichte Erinnerungen untersuchen, und in genaue Erwegung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

* Daß die §. 2do besagter Ordnung enthaltene Straf auf 25. Gold- gulden herunter gesetzt, und in Ansehung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einsitzen genommen; und selbige auf den Fall, da die

Gezeit vorsehlich nicht überschritten würde, mit geringerer Straf be- legt, auch, befindendem Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich dem andern in demselben Termine, enthaltene Brächten auf die Halb- scheib vermindert werden sollen; Und obgleich es bey dem §. 21. in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg- Büschen, das Selbst-Geschüß, Lohm- und Schlag-Eisen, und zwar unter zehn Goldgulden Brächten, Straf verbotten bleibe; So wollen Wir gleichwohl jetztgemeldten Berechtigten gnädigst gestatten, daß selbige sich des übrigen, denen, den Wald durchwandernden Leuten, und dem wechselnden Wild unschädlichen Fanggeiß, wie auch deren Dachs-Pun- den gebrauchen mögen;

**** Unsere gnädigste Willens-Meinung gehet ferner dahin, daß, obwohl der §. 44. der Büsch-Ordnung, bloß auf unsere eigene Waldungen lautet, solcher dennoch ebenfalls von allen anderen Erzstiftlichen Büschen verstanden werden, und jederman gehalten seyn solle, das zu empfangen habende, oder erkaufte Gehölz vor den halben Aprilis, unter Straf der Consecration desselben, aus denen Waldungen zu schaffen;

***** Damit auch über die Anwendung des §. 49. kein Zweifel übrig bleibe, so erklären Wir gnädigst, daß die Verbann- und Verbiethung deren verkohlten Waldungen, so viel die künftige Holz-Fällung betrifft, so lang, bis das Holz wiederum wohl angewachsen ist, in Ansehung der Beschneidung aber nur auf sieben Jahr fortzuführen solle.

***** Was nun ferner §. 12. et 50. von Weßfang- und respective Verhütung der gemeinen Büsch verordnet ist, solches wollen Wir eben- falls auf die Privat-Büsch, mit dem Unterscheid jedoch, erweitert haben, daß jedem Weßfänger mehr nicht, dan einen achten Theil seiner Wald- büngen zu betreten, erlaubt seyn; im übrigen aber die denen Gemein- den von Weßes gebührende Büsche-Triften, wo solche durch eine gemeine unter einem eigenen beständigen Hirten ausgehende Heerde ausgeübet wird, bey ihrem Stand gelassen; wo aber einzelne Eingeseffene das Viehe in zwei, bey n. Stand und also besonders vor sich durch Kinder, und also, wie es die Erfahrung gibt, meistens zum Schaden der Büschen austreiben lassen, selbigen die Gut anders nicht, als auf ihren eigenen Büschen gestatter werden solle.

Und da auch öfters darüber Strittigkeiten entstanden, wie ist in denen Waldungen beständige Wege im Stadt zu halten, verbunden seye? so verhoffet es sich von selbst, und ist durch wiederholte Landsherrliche Verordnungen sattsam festgesetzt; daß selbige; so fern es Landstraffen seynd, durch die Gemeinheitten, deren District selbige darziehen; repa- rirt, und unterhalten werden müssen; Was aber andere gemeine Wege betrifft, da verordnen Wir gnädigst, daß zwar die anstehende ohne Unterscheid der Personen, und Güter eben so, wie an denen Landstraf- fen, die Graben auszuwerfen, die Reparation der Wegen aber nicht von selbigen allein, sondern von sämtlichen in dem District Weerthen, und den Weg gebrauchenden, nach Proportion ihrer Besizungen, gehalten sollen;

Schließlich wollen Wir unserm Jagd- und Forst-Amt, fort son- digen unseren Beamten anbefohlen haben, in Ansehung deren Brächten